

Mustername und Anschrift

Anschrift

Finanzamt
Musterstadt
Musterstraße
PLZ Musterstadt

2. .. 2009

Steuer-Nr.:

Umsatzsteuer ab Veranlagungszeitraum 2002

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich/wir beantragen, die

1. Umsatzsteuerbescheide ab dem Veranlagungszeitraum 2002, nämlich zur

Umsatzsteuer 2002 in Höhe von	€
Umsatzsteuer 2003 in Höhe von	€
Umsatzsteuer 2004 in Höhe von	€
Umsatzsteuer 2005 in Höhe von	€
Umsatzsteuer 2006 in Höhe von	€
Umsatzsteuer 2007 in Höhe von	€

aufzuheben und die Umsatzsteuerzahllast in Höhe von vorläufig € bis zum 2009 zu erstatten,

2. geleisteten Umsatzsteuervorauszahlungen für die Monate Januar 2008 bis Februar 2009 bis zum 2009 zu erstatten. Die Höhe des konkret zu erstattenden Betrages ergibt sich aus den dem Finanzamt erklärten Umsatzsteuervoranmeldungen,

3. festzustellen, daß ab 2009 die Abgabe einer Umsatzsteuervoranmeldung nicht mehr zu fordern ist.

Der gesamte zu erstattende Betrag wird um € liegen. Der Betrag ist ab jeweiliger Fälligkeit zu verzinsen.

Unter Beachtung der nachfolgenden Begründung bitte ich von weiteren Mahnungen oder Repressionen gegen mich Abstand zu nehmen.

Begründung:

Die erteilten Umsatzsteuerbescheide ab dem Veranlagungszeitraum 2002 – 1. Jahr der Nichtigkeit - einschließlich der selbst erklärten Umsatzsteuer aus den Umsatzsteuervoranmeldungen für die Voranmeldungszeiträume Januar 2008 bis laufend sind aufzuheben und die als Umsatzsteuer deklarierten vereinnahmten Beträge zu erstatten. Die Umsatzsteuerfestsetzungen entbehren einer rechtsgültigen gesetzlichen Grundlage. Die als Umsatzsteuerbescheide bzw. als Umsatzsteuer-Voranmeldungen bezeichneten Akte hoheitlicher Gewalt sind mangels einer gesetzlichen Grundlage nichtig. Die Abgabe weiterer Umsatzsteuer-Voranmeldungen erübrigt sich demzufolge.

Die Nichtigkeit dieser Verwaltungsakte begründet sich in der Tatsache, daß der Gesetzgeber das Umsatzsteuergesetz mit Wirkung ab dem 01.01.2002 aufgehoben hat. Die Aufhebung erfolgte durch Verkündung. Dieses Gesetz ist mit Ablauf des 31.12.2001 zu einem „stummen Gesetz geworden“.

Dazu kam es wie folgt: Mit der Einfügung des § 27 b in das Umsatzsteuer-Gesetz ab Gültigkeit 01.01.2002 wird der Finanzverwaltung ein Eingriff in das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung, Artikel 13 GG, sowie weitere Grundrechtseingriffe aus Art. 2 Abs. 1 und Art. 10 GG im Umsatzsteuergesetz eröffnet. Dieser Eingriff in Grundrechte gegen den Bürger/das Volk, im Sinne von Art. 20 Abs. 2 GG, ist gem. Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG im betreffenden Gesetz, selbst, zu kennzeichnen (sog. Zitiergebot). Diese unbedingt erforderliche Kennzeichnung enthält das Umsatzsteuergesetz, auch seit dem Jahr 2002 nicht. Unterbleibt diese Kennzeichnung ist das entsprechend belastete Gesetz nichtig.

Die Nichtigkeit des Gesetzes, keineswegs lediglich des § 27 b UStG, ist nicht zu beantragen oder auslegungsgebunden, diese Nichtigkeit tritt mit Unterlassen des Zitiergebotes, als Erfüllungstatbestand, automatisch ein.

Daraus folgt zwingend, daß mit Eintritt der Voraussetzung der Tatbestand der Nichtigkeit des Umsatzsteuergesetzes und daraus folgend, die Nichtigkeit der Steuerfestsetzung zur Umsatzsteuer ab dem Veranlagungszeitraum 2002 erfüllt worden ist.

Die Nichtigkeit eines Gesetzes entzieht dem darauf begründeten Verwaltungsakte jede Rechtswirkung (Art. 20 Abs. 3 GG).

Die Finanzverwaltung, konkret der die Umsatzsteuer festsetzende Amtsträger ganz persönlich, hat folglich keine Rechtsgrundlage, und zwar konkret mindestens seit dem Jahr 2002, überhaupt Umsatzsteuer gegen meinen o. a. Mandanten festzusetzen bzw. von diesem zu fordern.

Das Bundesverfassungsgericht ist folgender Auffassung:

Nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG muss ein Gesetz dasjenige Grundrecht unter Angabe seines Artikels benennen, das durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes eingeschränkt wird. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung bzw. der inneren Betriebsräume wird geschützt und steht nach Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 GG unter einem ausdrücklichen Gesetzesvorbehalt. Das Zitiergebot findet Anwendung auf Grundrechte, die aufgrund ausdrücklicher Ermächtigung vom Gesetzgeber eingeschränkt werden dürfen (vgl. BVerfGE 64, 72 <79 f.>), also auch auf das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung. Die Verletzung des Zitiergebotes bewirkt die Verfassungswidrigkeit des Gesetzes (vgl. BVerfGE 5, 13 <15 f.>).

Das Zitiergebot erfüllt eine Warn- und Besinnungsfunktion (vgl. BVerfGE 64, 72 <79 f.>). Durch die Benennung des Eingriffs im Gesetzeswortlaut soll gesichert werden, dass der Gesetzgeber nur Eingriffe vornimmt, die ihm als solche bewußt sind und über deren Auswirkungen auf die betroffenen Grundrechte er sich Rechenschaft ablegt (vgl. BVerfGE 5, 13 <16>; 85, 386 <404>). Die ausdrückliche Benennung erleichtert es auch, die Notwendigkeit und das Ausmaß des beabsichtigten Grundrechtseingriffs in öffentlicher Debatte zu klären. Diese Warn- und Besinnungsfunktion betrifft nicht nur eine erstmalige Grundrechtseinschränkung, sondern wird bei jeder Veränderung der Eingriffsvoraussetzungen bedeutsam, die zu neuen Grundrechtseinschränkungen führt.

Der gesetzliche Hinweis auf die Grundrechtseinschränkung ist nicht entbehrlich.

Das Zitiererfordernis entfällt nicht im Hinblick auf den Hinweis in der Gesetzesbegründung, der Gesetzgeber sei sich der Einschränkung des Grundrechtes auf Unverletzlichkeit der Wohnung bewußt gewesen. Ein bloßer Hinweis in der Gesetzesbegründung genügt dem Formerfordernis des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG nicht.

Folglich haben Sie seit dem Jahr 2002 Umsatzsteuerbescheide erteilt, bzw. hat der Steuerbürger Umsatzsteuererklärungen dem Finanzamt vorgelegt, die zur Steuerfestsetzung gegen meinen Mandanten in Bestandskraft erwachsen sind, die allerdings eine Rechtsgrundlage nicht besitzen. Die aus den Steuerbescheiden vereinnahmten Steuerbeträge sind folglich ohne gesetzliche Rechtsgrundlage erhoben und damit zu erstatten.

Es geht in Sachen Umsatzsteuer um das Grundgesetz, ein Schutzgesetz des Bürgers gegen den übermächtigen Staat, und dessen Beachtung. Auf diese Verfassung haben die Deutschen Beamten ihren Eid geleistet und versichert, daß diese die Gesetze und damit auch das Grundgesetz anwenden. Daraus erwächst die Verpflichtung, für jeden einzelnen Beamten in eigener Verantwortung eine Entscheidung zu treffen und zwar ganz eindeutig zu Gunsten der Verfassung.

Die Funktion des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG hat das BVerfG in einer Reihe von Entscheidungen nachvollziehbar erklärt. Soweit sich das Recht auf den Einzelfall fortentwickelt hat, ist die Entscheidung vom 27.07.2005, auf die weiter unten Bezug genommen wird, weiterführend für den dort gegebenen Sachverhalt. Das Steuerrecht wird vom Grundgesetz dominiert. D. h. die Steuergesetze sind, der Normenhierarchie folgend, dem Grundgesetz nachgeordnet. Soweit das Grundgesetz also dem Steuerrecht den Rahmen auferlegt, ist das Steuerrecht an diesen Rahmen gebunden. Dies ist einmal hier ganz konkret durch die Einhaltung des Zitiergebotes gefordert. Andere Forderungen ergeben sich aus den absoluten Freiheitsrechten aus Art. 5 Abs. 3 und Art. 8 GG.

Das Grundgesetz:

Das Grundgesetz als Verfassung ist die rechtliche und politische Grundordnung für die Bundesrepublik Deutschland.

Das Grundgesetz besteht aus der Präambel, den Grundrechten (die Grundrechte sind in Artikel 1 bis 19 Grundgesetz festgeschrieben), den grundrechtsgleichen Rechten und der Staatsorganisation. Das Grundgesetz verankert im Abschnitt Grundrechte die so genannten Menschenrechte oder Jedermannsrechte, die jede Person gegenüber den Trägern der Hoheitsgewalt hat. Aufgrund der wesentlichen Bedeutung des Grundgesetzes sollte jeder Bürger zumindest diese im Grundgesetz verankerten Grundrechte kennen. Zwingend muß die Grundrechte der Amtsträger, Beamte oder Richter, kennen und anwenden.

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger! Die Freiheit ist die Blüte des Gesetzes," - dieser Satz des großen deutschen Schriftstellers Clemens Brentano ist bezeichnend für die Basis unserer politischen Demokratie,

das am 23.05.1949 verabschiedete Grundgesetz.

Es ist und war mir in meiner langjährigen Laufbahn ein stetiges Bedürfnis, die politische Bildung und die politische Freiheit in unserem Land voran zu bringen und grundlegend zu festigen. Gerade in der heutigen Zeit, in der Politiker aus allen Lagern versuchen, Teile unseres Grundgesetzes zu entkräften, sollten wir die freiheitlichen Werte unseres Landes kennen und zu verteidigen wissen.

1. Nun zur Nichtigkeit des Umsatzsteuergesetzes im konkreten

1.1. Ausgangspunkt Wirkung des § 27b UStG

Bedeutsam ist das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 27.07.2005 (1 BvR 668/04) das lautet wie folgt:

„Führt die Änderung eines Gesetzes zu neuen Grundrechtseinschränkungen, ist das betroffene Grundrecht im Änderungsgesetz auch dann gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG zu benennen, wenn das geänderte Gesetz bereits eine Zitiervorschrift im Sinne dieser Bestimmung enthält.“

Analyse des Satzinhaltes und Interpretation betreffend UStG und § 27 b UStG:

1.2.

„**Änderung eines Gesetzes**“.... bedeutet zweifelsfrei die Änderung des bestehenden UStG und bezieht sich natürlich nicht auf den § 27 b, der ja nicht geändert wurde. Konsequenz „... im Änderungsgesetz zu benennen“, bedeutet auch hier, dass das Änderungsgesetz das UStG ist und nicht der § 27 b UStG. Wie das der Gesetzgeber richtig macht ist beispielhaft in § 413 AO und § 10 Nds. SOG nachzulesen.

Allerdings reicht es keinesfalls aus, daß das Zitiergebot in § 413 AO beachtet worden ist, denn das dort bezeichnete Zitiergebot greift als sogenannte einfachgesetzliche Vorschrift **keinesfalls** auf Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG durch.

....**wenn das geänderte Gesetz** bereits eine Zitiervorschrift ... enthält, also eine Betrachtung des Gesetzestextes vor der neuen Änderung. Betrifft ebenfalls nicht § 27 b UStG. bzw. bedeutet auch hier, daß dies nur das UStG sein kann und natürlich nicht der § 27 b UStG, weil es den ja vor der Änderung noch gar nicht gab. Aber der zusammenfassende Kern „... **führt die Änderung eines Gesetzes zu neuen Grundrechtseinschränkungen**“ bezieht sich natürlich nur auf das UStG und nicht auf § 27 b UStG, weil der ja nicht geändert wird, sondern geändert wird alleine das UStG.

Konsequenzen:

Es ist also nicht entscheidend, ob der § 27 b UStG verfassungswidrig und damit nichtig wäre. Für den hier entscheidenden Vorgang ist der § 27 b UStG nur der Auslöser. Die Wirkungen sind alle beim gesamten UStG eingetreten. Die Konsequenz der Nichtigkeit betrifft demnach klar das zu ändernde Gesetz, nämlich das UStG und nicht alleine oder isoliert den § 27b UStG.

Maßgeblich ist, wie die Einführung des § 27 b UStG auf das geänderte Gesetz wirkt bzw. wie der Gesetzgeber im geänderten Gesetz des UStG das Zitiergebot aus Art 19.1.2. GG erfüllt hat.

1.3.

Natürlich bestand das geänderte oder zu ändernde UStG als Obergesetz bereits vor der Änderung durch die Einführung des § 27 b UStG zum 01.02.2002. Das Umsatzsteuergesetz qualifiziert sich als Stammgesetz. Des weiteren ist klar, dass vor der Änderung des UStG von 2002 das Zitiergebot aus Art 19 GG wegen Eingriffen in die Grundrechte gar nicht im Text UStG zu erfüllen war, eben, weil es vorher keine Einschränkung der Grundrechte durch das UStG gegeben hat, die zitiert werden mußte. Deutlich ist der Tenor des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 27.07.2005 (1 BvR 668/04) nur für jene Vorgänge anzuwenden, bei denen neue Grundrechtseinschränkungen durch die Änderung von Gesetzen eintreten, die aber bereits aufgrund früherer Grundrechtseinschränkungen

die Zitiervorschrift erfüllen mußten. Nur auf diese Vorgänge der Notwendigkeit einer erneuten Erfüllung der Zitierpflicht bezieht sich RdNr. 90 des Urteils mit dem Wortlaut: bb) **Allerdings bleibt die Nichtbeachtung des Zitiergebots für die Wirksamkeit des angegriffenen Gesetzes ohne Konsequenzen.** Das Bundesverfassungsgericht hatte bisher nicht geklärt, ob es in den Fällen, in denen das ändernde Gesetz zu neuen Grundrechtseinschränkungen führt oder ermächtigt, den Anforderungen des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG genügt, **wenn das geänderte Gesetz bereits eine Zitiervorschrift im Sinne dieser Bestimmung enthält.**

In der Folge hat sich hierzu eine unterschiedliche Praxis in der Gesetzgebung herausgebildet. **Aus Gründen der Rechtssicherheit führt die Nichtbeachtung des Zitiergebots erst bei solchen grundrechtseinschränkenden Änderungsgesetzen zur Nichtigkeit, die nach dem Zeitpunkt der Verkündung dieser Entscheidung beschlossen werden.**

1.4. Schlußfolgerungen

Deutlich ist, daß der Tenor der speziellen Entscheidung des BVerfG vom 27.07.2005 nur auf Vorgänge neuer Grundrechtseinschränkungen anzuwenden ist, die nach der Verkündung der Entscheidung beschlossen wurden. Siehe oben RdNr. 90. Selbstverständlich ist, dass Art 19.1.2 GG seit dem Jahre 1949 besteht und rechtsgültig ist bzw. umgekehrt ist es keinesfalls möglich, dass erst mit der Entscheidung des BVerfG vom 27.07.2005 das Zitiergebot des Art. 19.1.2 GG in Kraft getreten wäre. Insbesondere muss also das Zitiergebot auch für alle Änderungen von Gesetzen greifen, die vor dieser Entscheidung des BVerfG im Jahre 2005 beschlossen und durchgeführt wurden, wobei hier Gesetze betroffen sind, bei denen bislang keine Hinweise auf Verletzungen von Grundrechten notwendig waren, weil diese eben nicht verletzt wurden und eine etwaige Verletzung des Zitiergebots somit nicht im Gesetzestext erwähnt werden mußte.

Das genau ist die Besonderheit und zutreffend beim UStG. Insofern fällt die Änderung des UStG vom 01.01.2002 nicht unter jene Vorgänge, die das BVerfG mit der Entscheidung vom 27.07.2005 gemeint hat („erneute Benennung von Grundrechtseinschränkungen“).

1.5.

Trotzdem ist heute die Entscheidung des BVerfG vom 27.07.2005 von besonders großer Bedeutung, weil aus dem Tenor eindeutig die Definition der Begriffe „**Änderung eines Gesetzes, Änderungsgesetz, geändertes Gesetz**“ abgeleitet werden kann, vollkommen unabhängig von der Tatsache, daß diese Entscheidung des BVerfG von 2005 für die Gesetzesänderung des UStG von 2002 gar nicht relevant sein kann.

1.6.

Der Meinung mancher Kommentatoren, dass „nur“ der § 27 b UStG verfassungswidrig und damit nichtig sei und nicht das gesamte UStG kann deshalb nicht zugestimmt werden. Diese verkennen hier offensichtlich die Fakten und (indirekten) Konsequenzen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 27.07.2005 (1BvR 668/04).

2. Zur Frage der Rechtskraft von Bescheiden, die auf nichtigen Gesetzen beruhen

Die Gesetze lassen zur Thematik der etwaigen Rechtskraft von Bescheiden, die auf nichtigen Gesetzen beruhen zwei grundlegend unterschiedliche Interpretationen zu. Dies ist höchst ungewöhnlich und für jeden „Normalbürger“, der auf einer gesicherten Kontinuität der Rechtssprechung aufbaut und daraus verbindliche Rechtssicherheit ableiten möchte, inakzeptabel.

2.1. Jüngere Entscheidungen deutscher Finanzgerichte (Hessisches Finanzgericht vom 02.11.2007, Geschäftsnummer 11 V 2665/07) berufen sich bei dem Thema auf die §§ 78 und 79 des BVerfGG. Stellt demnach das Bundesverfassungsgericht die Nichtigkeit einer Rechtsnorm fest, so bleiben nicht mehr anfechtbare weil rechtskräftigen Entscheidungen, die auf der für nichtig erklärten Norm beruhen, unberührt. Entscheidungen im Sinne dieser Vorschrift sind auch Bescheide in Steuersachen.

Weiters wird ausgeführt, daß die Verfassungswidrigkeit einer gesetzlichen Norm nach der Unanfechtbarkeit eines auf ihr beruhenden Steuerbescheids grundsätzlich nicht mehr geltend gemacht werden kann. Hier bezieht sich das Hessische Finanzgericht auf eine Entscheidung des BFH vom 28.10.1964 unter I 143/64 S, BStBl. III 1965, 196. m.w.N.).

2.2. Allerdings basieren diese jüngeren Entscheidungen sämtlich auf der Rechtssprechung, die vor der Einführung der neuen Abgabenverordnung von 1977 erfolgte. Diese Urteile wiederum beziehen sich auf Bestimmungen der Reichsabgabenverordnung von 1919 und insbesondere von 1934 und sind demnach auf unser heutiges Rechtssystem nicht mehr anzuwenden.

In der Weiterentwicklung der Rechtssprechung nach Einführung des Grundgesetzes wird in anderen Urteilen zu § 125 Abs. 1 der neuen Abgabenordnung von 1977 zitiert, beispielsweise in einer Entscheidung des BFH vom 01.10.1981 (BFH-Beschluss vom 1.10.1981 (IV B 13/81) BStBl. 1982 II S. 133). Ausgeführt wird dort wie folgt: Ein Verwaltungsakt ist nichtig, soweit er an einem besonders schwerwiegenden Fehler leidet und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offenkundig ist. Welche Fehler im Einzelnen als so schwerwiegend anzusehen sind, daß sie die Nichtigkeit des Verwaltungsakts zur Folge haben können, läßt sich nur von Fall zu Fall entscheiden (vgl. z. B. BFH-Urteil vom 27. April 1978 IV R 187/74, BFHE 126, 114, BStBl II 1979, 89). **Hier taucht die Grundsatzfrage auf, ob ein Verwaltungsakt wie ein**

Steuerbescheid, der auf einer nichtigen gesetzlichen Grundlage beruht, überhaupt jemals Rechtskraft und damit Unanfechtbarkeit entsprechend § 78 und § 79 des BVerfGG § (siehe oben unter 2.1.) erlangen kann.

Grundsätzlich dürfte die Nichtigkeit eines Gesetzes auf Grund eines Verstoßes gegen das Grundgesetz wohl die höchste Kategorie eines besonders schwerwiegenden Fehlers im Sinne von § 125 AO darstellen. Das Grundgesetz ist ja die höchste gesetzliche Norm unseres Staates. Die Nichtigkeit eines Gesetzes aufgrund Verstoßes gegen das Grundgesetz ist demnach so schwerwiegend, daß keinesfalls ein auf einem nichtigen Gesetz beruhender Verwaltungsakt Bestand haben kann. Dies durchbricht zwangsläufig auch die etwa wegen Zeitablauf eingetretene Rechtswirksamkeit oder Unanfechtbarkeit eines Bescheides. Wie sollte denn auch ein Verwaltungsakt, der aufgrund eines nichtigen, also nicht existenten Gesetzes erlassen wurde, Rechtskraft erlangen? Wäre dies möglich, dann würde ja jeder staatlichen Willkür Tür und Tor geöffnet werden! Die Hinrichtung eines Staatsbürgers auf Grund eines Verwaltungsaktes wäre, folgte man dieser abenteuerlichen Auffassung, danach zulässig.

Die Aussage von Herrn Prof. Dr. Paul Kirchhoff erscheint absolut plausibel, dass die Grundrechte den Berechtigten gegenüber der Steuerhoheit in gleicher Weise wie gegenüber jeder anderen Ausübung von Hoheitsbefugnissen. (Art. 1.3 GG i. V. m. 20.3. GG) schützen. Dieses Schutzbedürfnis gilt in besonders hohem Masse eben für Verwaltungsakte der Steuerbehörden, da diese in der Lage sind, sich selbst vollstreckbare Ausfertigungen von Steuerbescheiden zu erteilen und zu vollziehen, ohne dass der Bürger eine Möglichkeit hätte zeitnah seine Grundrechte aus Art. 19 (4) GG geltend zu machen. **Abschließend ist auf eine Besonderheit zu verweisen, die ausdrücklich hervorzuheben ist.** Streitgegenstand ist die Tatsache der Nichtigkeit des Umsatzsteuergesetzes und die Wirkung dieser Tatsache auf von dem Finanzamt erlassenen Umsatzsteuerbescheiden. Wie bereits dargestellt ist das gesamte Umsatzsteuergesetz mit Veröffentlichung des § 27 b UStG seit dem 01.01.2002 wegen Verstoßes gegen Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG nichtig.

Diese Nichtigkeit tritt natürlich nicht mit einer etwaigen heutigen Bestätigung der Nichtigkeit durch das Bundesverfassungsgericht ein, sondern ist, wie dargelegt, bereits am 01.01.2002, dem Tag an dem § 27b UStG Rechtskraft erlangen sollte (aber wegen Nichtigkeit des UStG nicht erreicht hat) eingetreten.

Im Übrigen ist hier zu wiederholen, dass sich kein deutsches Gericht mit der Frage oder einer Feststellung der Nichtigkeit des UStG beschäftigen kann, weil die Nichtigkeit aufgrund des tatsächlichen Verstoßes gegen Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG bereits rechtswirksam eingetreten und damit mit Tatvollendung festgestellt ist.

Analog wäre hier der Tenor einer Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 07.07.2005 anzuwenden, wo festgestellt wird wie folgt: „eine dynamische Rechtsfolgenverweisung auf eine vom Bundesverfassungsgericht für nichtig erklärte Rechtsfolgenanordnung geht ins Leere, die nichtige Rechtsfolgenanordnung ist nicht anwendbar“. BSG, Urteil vom 7. 7. 2005 - B 4 RA 58/ 04 R. Dabei ist eine Feststellung der Nichtigkeit des UStG durch das Bundesverfassungsgericht wie dargestellt gar nicht mehr möglich, weil diese Nichtigkeit ja bereits feststeht. Folglich sind alle Umsatzsteuerbescheide, die die Finanzverwaltung seit dem 01.01.2002 erteilt hat dem Kriterium der Basisaussage der Finanzämter zu unterwerfen, in der festzustellen war, dass die Finanzämter die geltenden Steuergesetze zu beachten hätten.

Diese seien verfassungsgemäß zustande gekommen. Das UStG gilt aber wegen Nichtigkeit seit dem 01.01.2002 nicht mehr. Insofern kann sich kein Finanzamt darauf berufen, daß es sich an ein Umsatzsteuergesetz zu halten habe, das verfassungsgemäß zustande gekommen sei. Dieses existiert nämlich spätestens mit Ablauf des 31.12.2001 nicht mehr.

Bezug genommen wird weiter auf die Stellungnahme des Bundes Deutscher Finanzrichter vom 03.10.01 zum Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz, Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 10.09.01 – BT-Drucksache 14 /6883, Anlage zum Wortprotokoll der öffentlichen Anhörung vom 10.10.2001, Protokoll Nr. 106.

Vorbemerkung: Der spätere § 27 b UStG wurde ursprünglich als Änderungsparagraph 88 b der Abgabenordnung vorgesehen und in die parlamentarische Diskussion gebracht. Auszugsweise sei aus der vorgenannten Stellungnahme folgendes dargestellt:

Rechtsstaatlich bedenklich und daher abzulehnen ist das den Finanzämtern in § 88 b der Abgabenordnung in der Fassung des Regierungsentwurfs (AO-RE) eingeräumte Betretungsrecht, nach dem diese zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Festsetzung und Erhebung der Umsatzsteuer, jederzeit während der Geschäfts- und Arbeitszeiten, Grundstücke und Räume von Personen, die eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausüben, auch ohne deren Einverständnis betreten können. Trotz der Einschränkung gegenüber dem ersten Referentenentwurf ist zweifelhaft, ob die Vorschrift mit Artikel 13 des Grundgesetzes (GG) vereinbar ist. Sie steht außerdem weder mit den Betretungs- und Auskunftsrechten nach §§ 92, 99 AO noch mit den Regelungen über die Außenprüfung (§§ 197, 200 Abs. 3 AO) in Einklang und eröffnet einen Anwendungsspielraum, der weit über den Anlaß der geplanten Gesetzesänderungen – die Bekämpfung von Betrugsfällen bei der Umsatzsteuer - hinausgeht.

Zu den Vorschriften im Einzelnen:

Artikel 2 Nr. 1 (§ 88 b AO-RE): Die Vorschrift wird abgelehnt. Das Recht der Finanzämter, während der Geschäfts- und Arbeitszeiten, jederzeit, ohne Ankündigung Räume und

Grundstücke von Personen, die eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausüben, ohne konkret nachprüfbare Voraussetzungen auch gegen deren Willen zu betreten und die Vorlage von Aufzeichnungen, Büchern, Geschäftspapieren und andere Urkunden sowie Auskünfte verlangen zu können, stellt einen Eingriff in die grundrechtlich geschützte Sphäre der Betroffenen dar. Die durch Artikel 13 GG geschützte Unverletzlichkeit der Wohnung gilt nach herrschender Meinung auch für Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume sowie umzäunte oder in anderen Weise der öffentlichen Zugänglichkeit entzogene Bereiche (vgl. Papier in Maunz-Dürig, Kommentar zum GG, Artikel 13 Rz. 10 ff.; Kühne in Sachs, Kommentar zum GG, Artikel 13 Rz. 2 ff.; Leibholz, Rinck, Hesselberger Artikel 13 GG. Rz. 11 ff.; Jarass /Pieroth, Artikel 13 GG. Rz. 2). Nach Artikel 13 Abs. 7 GG ist eine Beschränkung des Grundrechts auf Grund eines Gesetzes u. a. nur dann zulässig, wenn sie der Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dient. Der Wortlaut des Gesetzentwurfs macht diese Einschränkung nur beim Betreten von „Wohnräumen“.

Eine nach Zweck und Wortlaut der Vorschrift nahe liegende Auslegung, daß diese Einschränkung für das Betretungsrecht von Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräumen nicht gilt, wäre nach h. M. verfassungsrechtlich nicht zulässig. Die Vorschrift sprengt das bisher ausgewogene Verhältnis von Mitwirkungspflichten der Steuerpflichtigen und Kontrollrechten der Finanzverwaltung nach der AO. Sie geht weit über die bisherigen Regelungen in § 99 AO zum Betreten von Grundstücken und Räumen und in § 193 ff. AO zu den Voraussetzungen einer Außenprüfung - insbesondere § 200 Abs. 3 AO zum Betretungsrecht des Prüfers - hinaus, ohne den Kreis der Betroffenen ausreichend im Hinblick auf befürchtete Betrügereien bei der Umsatzsteuer und sonstige Fälle der Steuerhinterziehung einzugrenzen. § 210 AO, der die Nachschau bei der Steueraufsicht unterliegenden Sachverhalten regelt, ist nach Art und Tragweite nicht vergleichbar. **Die Beschränkung des Zwecks der Nachschau auf die Sicherstellung einer gleichmäßigen Festsetzung und Erhebung der Umsatzsteuer ist zwar eine Verbesserung gegenüber dem Referentenentwurf; konkret nachprüfbare Voraussetzungen für das Betretungsrecht im Einzelfall dürften sich daraus kaum ableiten lassen. Wir halten es für besser, bei Verletzung der Mitwirkungspflichten derartige Fälle in rechtsstaatlich unbedenklicher Weise durch Ausschöpfung der Schätzungsmöglichkeiten zu bekämpfen; der Steuerpflichtige trägt bei beanspruchter Vorsteuererstattung die Beweislast. Denn die Vorschrift wird bei der eigentlichen Zielgruppe des Gesetzentwurfs - den Steuerhinterziehern und Betrügern – weitestgehend leer laufen, wenn die verfassungsrechtlichen Grenzen eingehalten werden; es wäre jedoch zu befürchten, dass sie künftig auch in „normalen“ Fällen angewandt wird.**

Besteht Anlaß, Steuerhinterziehungen oder Betrügereien entgegenzuwirken, muss nach geltendem Recht die Steuerfahndung tätig werden. Eine Änderung dieser

Aufgabenverteilung halten wir für rechtsstaatlich bedenklich und lehnen sie daher ab. Zitatende

Die Vorlage zum § 88 b AO wurde anschließend vom Finanzministerium geändert und als Vorlage für den neuen § 27 b in die zu beschließende Änderung des Umsatzsteuergesetzes eingefügt und dann von Bundestag und Bundesrat beschlossen. Nochmals ist hier die spätere Diskussion im Deutschen Bundestag darzustellen:

Der § 27 b UStG und das Zitiergebot des Art. 19 I 2 GG war Monate später, am 26.04.2002, Thema einer Anhörung im Deutschen Bundestag, Bundestagsdrucksache 14/8944. Die damalige CSU Bundestagsabgeordnete und heutige Bundestagsvizepräsidentin, Gerda Hasselfeldt, hat der Bundesregierung folgende Frage gestellt:

Hält die Bundesregierung die mit dem Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz eingeführte Regelung zur Umsatzsteuer-Nachscha in § 27 b Umsatzsteuergesetz für vereinbar mit dem allgemeinen Zitiergebot in Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz (GG) oder muss wegen der fehlenden Nennung von Artikel 13 GG im Umsatzsteuergesetz bereits drei Monate nach Verkündung des Gesetzes von der Verfassungswidrigkeit dieser Regelung ausgegangen werden?“

Die Bundesregierung hat damals wie folgt geantwortet: Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass § 27 b Umsatzsteuergesetz mit dem allgemeinen Zitiergebot des Artikels 19 Abs. 1 Satz 2 GG vereinbar ist. Mit dem Zitiergebot soll sichergestellt werden, dass der Gesetzgeber sich bei gesetzgeberischen Maßnahmen der möglichen Einschränkung von Grundrechten durch sein Gesetz oder aufgrund seines Gesetzes bewußt werden kann. Soweit dieser Umstand offenkundig und den am Gesetzgebungsverfahren Beteiligten bewußt ist, bedarf es keiner besonderen Hervorhebung im Text des Änderungsgesetzes um zu beweisen, dass der Gesetzgeber den grundrechtsbeschränkenden Gehalt der in Frage stehenden Norm erkannt und erwogen hat (vgl. BVerfGE 35, 185 [189]).

Im vorliegenden Fall war dem Gesetzgeber die Grundrechtsrelevanz bewußt. Die Frage der Einschränkung des Artikels 13 GG ist insbesondere bei der öffentlichen Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Bekämpfung von Steuerverkürzungen bei der Umsatzsteuer und anderen Steuern am 10. Oktober 2001 diskutiert worden. Die Bundesregierung hatte zunächst vorgeschlagen, eine allgemeine Nachscha in der Abgabenordnung vorzusehen. Ein gesonderter Hinweis auf eine Einschränkung eines Grundrechts war aufgrund der bereits

bestehenden Regelung des § 413 Abgabenordnung (Einschränkung von Grundrechten) danach nicht erforderlich.

Unter Berücksichtigung von Bedenken, die von verschiedenen Seiten geltend gemacht wurden, haben Deutscher Bundestag und Bundesrat die Nachschau auf den Bereich der Umsatzsteuer beschränkt und deshalb speziell im Umsatzsteuergesetz geregelt. Da der Gesetzgeber sich also bewußt war, dass mit der Regelung des § 27 b Umsatzsteuergesetz das Grundrecht aus Artikel 13 GG berührt wird, wurde dem Sinn und Zweck des Artikels 19 Absatz 1 Satz 2 GG entsprochen. Eine ausdrückliche Erwähnung der Einschränkung des Artikels 13 GG war daher nicht zwingend geboten. Ende Zitat Finanzministerium.

Das BVerfG hat mit Beschluss des Ersten Senats vom 4. Mai 1983 — 1 BvL 46/80 (BVerfGE 64, 72, 80) 21 Jahre vor der o.a. Stellungnahme der Bundesregierung zum Zitiergebot im Art. 19 I 2 GG folgendes verbindlich ausgeführt: "Satz 2 des Art. 19 Abs. 1 GG knüpft an die in Satz 1 umschriebene Voraussetzung an, daß "ein Grundrecht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann". Für diesen Fall wird bestimmt, daß das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen muß. In der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung ist aus dieser Regelung in ihrem Zusammenhang hergeleitet worden, das Zitiergebot diene zur Sicherung derjenigen Grundrechte, die aufgrund eines speziellen, vom Grundgesetz vorgesehenen Gesetzesvorbehalts über die im Grundrecht selbst angelegten Grenzen hinaus eingeschränkt werden könnten (vgl. BVerfGE 24, 367 [396] — zu Art. 14 GG; 28, 36 [46] — zu Art. 5 GG). Indem das Gebot den Gesetzgeber zwingt, solche Eingriffe im Gesetzeswortlaut auszuweisen, will es sicherstellen, daß nur wirklich gewollte Eingriffe erfolgen; auch soll sich der Gesetzgeber über die Auswirkungen seiner Regelungen für die betroffenen Grundrechte Rechenschaft geben (zu dieser Warn- und Besinnungsfunktion insbesondere Menger in Bonner Kommentar, Zweitbearbeitung 1979, Rdnr. 139 ff. zu Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG).

Das Finanzministerium als ein wesentlicher Teil der Exekutive hat demnach das Grundgesetz als auch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts als auch die sachkundige Äußerung des Bundes der Deutschen Finanzrichter ignoriert.

Schlußfolgerungen: Der Bund Deutscher Finanzrichter hat konsequent auf erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Inhalte des Referentenentwurfs zum geplanten § 88 b AO hingewiesen. Für den Bund Deutscher Finanzrichter war aber bei der Analyse des Referentenentwurfs zum geplanten § 88 b AO das Thema eines wegen Beeinträchtigung des Artikel 13 GG - Unverletzlichkeit der Wohnung - etwa vorliegenden Verstoßes gegen Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG, das Zitiergebot, nicht relevant, weil das Zitiergebot nach damaliger

herrschender Meinung im Art. 413 AO bereits erfüllt war. Insofern drehte sich die den geplanten § 88 b AO betreffende Diskussion im Bundestag und im Finanzausschuß überhaupt nicht um den etwaigen Verstoß gegen Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG.

Im Anschluß an diese Diskussion wurde aber auf Initiative des Finanzministeriums ohne weitere Diskussion im Bundestag oder in den Ausschüssen der Inhalt des geplanten § 88 b AO nicht in der Abgabenordnung verwirklicht, sondern im Umsatzsteuergesetz in Gestalt des § 27 b.

Im Umsatzsteuergesetz gibt es aber keine Berücksichtigung des Zitiergebots analog § 413 AO, weil bislang kein § des UStG die Grundrechte eingeschränkt hatte. Den Abgeordneten des Bundestages muß dies auch bekannt gewesen sein, da die CSU Bundestagsabgeordnete Gerda Hasselfeld genau die Frage stellte, ob denn der neue § 27 b UStG nicht gegen das Zitiergebot laut Art. 19 GG verstoßen würde und damit verfassungswidrig sei, siehe oben!

Die Bundesregierung antwortete (längerer Text siehe oben), dass ein gesonderter Hinweis auf eine Einschränkung eines Grundrechts war aufgrund der bereits bestehenden Regelung des § 413 Abgabenordnung (Einschränkung von Grundrechten) danach nicht erforderlich.

Mit dem Zitiergebot soll sichergestellt werden, dass der Gesetzgeber sich bei gesetzgeberischen Maßnahmen der möglichen Einschränkung von Grundrechten durch sein Gesetz oder aufgrund seines Gesetzes bewußt werden kann. Soweit dieser Umstand offenkundig und den am Gesetzgebungsverfahren Beteiligten bewußt ist, bedarf es keiner besonderen Hervorhebung im Text des Änderungsgesetzes um zu beweisen, dass der Gesetzgeber den grundrechtsbeschränkenden Gehalt der in Frage stehenden Norm erkannt und erwogen hat.

Diese Stellungnahme zeigt, dass die Referenten des Finanzministeriums entweder den Inhalt des Art. 19 GG Abs. 1 Satz 2 und die entsprechende Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht kennen, oder dass die Referenten bewußt falsch vortragen, weil sie annehmen, daß die Abgeordneten diese Gesetzestexte nicht kennen.

Schlußfolgerungen:

1. Offensichtlich wurden auch die Abgeordneten durch die Bundesregierung getäuscht. Das Gesetzeswerk der Abgabenordnung ist nicht Bestandteil des Umsatzsteuergesetzes und umgekehrt.

2. Hätte man dem Bund Deutscher Finanzrichter die Frage gestellt, wie der Textinhalt des geplanten § 88 b AO als neuer § 27 b des UStG beurteilt würde, so hätten die Finanzrichter mit Sicherheit auf die Kollision mit Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG hingewiesen. Damit wären die verfassungsrechtlichen Bedenken der Experten des Bundes Deutscher Finanzrichter noch ganz erheblich gesteigert worden. Der Bund Deutscher Finanzrichter wurde aber (wohlweislich) nicht mehr befragt, weil die Expertendiskussion bereits abgeschlossen war.

3. Offensichtlich hat man seitens des Finanzministeriums die parlamentarische Diskussion zum „Problemthema 27 b UStG“ zuerst über das weniger spektakuläre Vehikel der AO bzw. des geplanten § 88 b AO geführt, um dann, nach durchgeführter Expertendiskussion, den Textinhalt des geplanten § 88 b AO stillschweigend auf das Umsatzsteuergesetz in Form des neuen § 27 b UStG umzulenken. Darüber wurde weder mit den Experten noch sonst in der Öffentlichkeit diskutiert.

4. Überdeutlich sichtbar ist, wie ein Organ der Exekutive, nämlich das Finanzministerium als Teil der Bundesregierung, die Diskussion über eine gesetzgeberische Maßnahme beeinflusst und sogar aktiv in Richtung eigener Interessen gesteuert hat, dies mit nachweislich falschen Argumenten.

5. Die Abgeordneten haben sich nicht hiergegen gewandt, obwohl den Mitgliedern des Bundestags und des Bundesrats die Thematik bekannt gewesen sein MUSS, siehe obige Anhörung im Bundestag.

Es wird hochinteressant, wie sich die derzeit mit dem Thema der Nichtigkeit des UStG beschäftigten Finanzrichter entscheiden. Die Einwände des **Bundes der Deutschen Finanzrichter** gelten mehr denn je, werden aber durch die Problematik des Verstoßes gegen das Zitiergebot aus Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG ganz maßgeblich verstärkt!

Allerdings ist Dreh- und Angelpunkt nicht allein Art. 13 GG. Die Nichtigkeitserklärung wird ungeachtet dessen auch deshalb wirksam, weil § 27 b UStG über das Gesetz zur Anwendung unmittelbaren Zwanges über Freiheitsrechte hinausgehend, Grundrechte einschränkt. Auch aus diesem Rechtsgrund ist das Zitiergebot zu beachten gewesen und im hiesigen Fall führt dies zur Verpflichtung die erteilten Umsatzsteuerbescheide aufzuheben.

Nach den Vorschriften der Abgabenordnung habe ich die Steuererklärung wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen zu erstellen. Dies ist im amtlichen Vordruck sogar schriftlich zu versichern und erhebt sich damit als eine Versicherung an Eides statt. Nun hat sich für mich erhellt, daß das Umsatzsteuergesetz nach dem 31.12.2001 nicht

rechtswirksam ist, es handelt sich um ein „stummes Gesetz“. Daraus folgt, daß die Erklärung zur Umsatzsteuer in keinem Fall seit Bekanntwerden dieses Tatbestandes als mit bestem Wissen und Gewissen abgegeben versichert werden kann. Ganz im Gegenteil.

Die Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung erfolgt unter Beachtung der Wirkung des Art. 19 Abs. 1 und 2 GG und i. V. des Art. 1 Abs. 2 GG, nach dem die Grundrechte unverletzlich und unveräußerlich sind, gegen das Grundgesetz. Danach binden die Grundrechte, Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung unmittelbar und auch als zwingend geltendes Recht. Diese Gesetzestreue verlangt der Gesetzgeber u. A. von der vollziehenden Gewalt (Art. 20 Abs. 3 GG). In Anbetracht dieser Sach- und Rechtslage erkenne ich keine Rechtsgrundlage zur Erhebung der Umsatzsteuer und werde zukünftig entsprechende Steuervoranmeldungen, geschweige denn Steuererklärungen nicht mehr abgeben.

Es ist Ihnen sicherlich bekannt, daß die Feststellung der Nichtigkeit von Verwaltungsakten, jederzeit auch gegenüber den Finanzgerichten geltend gemacht werden kann, so daß der Hinweis auf irgendwelche Rechtsmittelfristen unzutreffend wäre.

Hinzuweisen erlaube ich mir abschließend darauf, daß der hiesige Anspruch grundgesetzlicher Natur ist. Daraus folgt, daß von mir nicht erwartet werden kann und darf, daß ich mich den Mühen eines langen Rechtsweges unterziehe. Die Grundrechte sind von Amtswegen zwingend und unbedingt zu gewähren. Es gilt der Rechtssatz – die Freiheit ist anzunehmen, die Unfreiheit ist zu begründen. Die Grundrechte sind unverletzlich und unveräußerlich (Art. 1 Abs. 2 GG). Die Bindung an das Gesetz ergibt sich aus Art. 1 Abs. 3 GG und zwar ist Gesetz in diesem Sinne zu allererst das Grundgesetz, denn es bindet Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung. Daraus folgt, daß bereits die Exekutive, also die Finanzverwaltung die Wirksamkeit des Umsatzsteuergesetzes zu prüfen hat und zwar in einer Art und Weise, die die Unverletzlichkeit des Grundrechtsträgers garantiert. Dabei ist § 31 BVerfGG zu beachten. Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes binden die Staatsgewalten. Es ist in diesem Zusammenhang, darauf weise ich vorsorglich hin völlig abwegig, irgendwelche „Teilnichtigkeiten“ zu behaupten. Der Parlamentarische Rat hat in seinen Beratungen zum Grundgesetz genau diese Argumentation verworfen und zwingend – aus den Erfahrungen der Verbrechen der Vergangenheit durch das Ratsmitglied Dehler bestimmt und zugestimmt, auch v. Mangoldt, daß die Norm des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG nicht als „Kann-“, sondern als „Muß“-Vorschrift beschlossen und verkündet worden ist und ein Verstoß gegen dieses grundgesetzliche Bedingung die Nichtigkeit des Gesetzes auslöst. So z. B. die „herrschenden erdrückenden Meinungen“ auch der Kommentare zum Grundgesetz.

Abschließend noch den Hinweis, daß das Zitiergebot nicht allein auf § 27 b UStG beschränkt ist, sondern die Norm des § 26 c UStG ebenfalls das Zitiergebot herausfordert.

Unter Beachtung des Risikos einer anderen (unzulässigen) Auslegung sei angemerkt, daß mindestens seit dem Jahr 2006 der Finanzverwaltung bekannt ist, daß die Nichtigkeit des Umsatzsteuergesetzes besteht. Unter Beachtung der Anfrage der Abgeordneten – also des Gesetzgebers – paradoxerweise an die Regierung – Bundesministerium der Finanzen (Exekutive), ob nicht wegen Eingriff in Art. 13 GG zu zitieren, Art. 19.1.2 GG, ist, hat die Staatssekretärin Barbara Hendricks (Exekutive BMF) bestätigt, daß im Rahmen der Beratung die Zitierpflicht erkannt worden sei. Daraus folgt allerdings bereits, daß dort der Grundrechtseingriff in Art. 13 GG gesehen wurde und deshalb z. B. die Auffassung von einigen wenigen Kommentatoren, z. B. Leonhardt, Richter am FG Hannover, man muß schon sagen – gegen Art. 1 Abs. 3; 1 Abs. 2; 20 Abs. 3 und dann 5 Abs. 3 Satz 2 GG verstoßend, abenteuerlich ist, es läge kein Grundrechtseingriff vor.

Mit freundlichen Grüßen